



Schiedsordnung

GMP+ A 4

Fassung DE: 10 Februar 2015

GMP+ Feed Certification scheme



Geschichte des Dokuments

Revisions-Nr./ Datum der Genehmigung	Änderung	Bezieht sich auf	Implementierung spätestens am
0.0 / 09.2010	Übergang der Dokumente von PDV auf GMP+ International	Gesamtes Dokument	01.01.2011
0.1 / 09-2011	Einleitung wurde aktualisiert	1.1; 1.2	01.01.2012
0.2 / 11-2012	Neue Einführung und Änderung des Textes in Bezug des <i>GMP+ Feed Certification scheme</i>	Gesamtes Dokument	01.03.2013
2.0 / 05-2014	Nach einer Evaluierung des Verfahrens wurde dieses angepasst. Vor allem eine feste Adresse des Sekretärs des Schiedsausschusses.		
2.1 / 02-2015	Redaktionelle Änderungen	Gesamtes Dokument	10.02.2015

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINFÜHRUNG	4
1.1	ALLGEMEINES	4
1.2	AUFBAU DES <i>GMP+ FEED CERTIFICATION SCHEME</i>	5
1.3	ANWENDUNGSBEREICH UND ANWENDUNG DIESES STANDARDS.....	5
2	DEFINITIONEN	6
3	SCHIEDSAUSSCHUSS	7
4	ANHÄNGIGKEIT EINER STREITIGKEIT	8
5	ABLEHNUNG DER MITGLIEDSCHAFT	10
6	VERFAHREN	11
7	SCHIEDSSPRUCH	12
8	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	13

1 EINFÜHRUNG

1.1 Allgemeines

Das *GMP+ Feed Certification scheme* ist im Jahr 1992 von der niederländischen Futtermittelindustrie als Antwort auf diverse mehr oder weniger schwere Zwischenfälle mit Verunreinigungen in Einzelfuttermitteln initiiert und entwickelt worden. Es war zunächst nur als nationales System konzipiert worden, hat sich jedoch zu einem internationalen System entwickelt, das von GMP+ International in Zusammenarbeit mit diversen internationalen interessierten Parteien verwaltet wird.

Obwohl das *GMP+ Feed Certification scheme* aus der Perspektive der Unbedenklichkeit von Futtermitteln entstanden ist, wurde im Jahr 2013 der erste Standard für Futtermittelnachhaltigkeit veröffentlicht. Zu diesem Zweck sind zwei Module entwickelt worden: *GMP+ Feed Safety Assurance* (das sich auf die Futtermittelsicherheit konzentriert) und *GMP+ Feed Responsibility Assurance* (das auf nachhaltige Futtermittel abzielt).

GMP+ Feed Safety Assurance ist ein vollständiges Modul mit Normen zur Gewährleistung unbedenklicher Futtermittel auf allen Stufen der Futtermittelkette. Die nachweisliche Gewährleistung der Futtermittelsicherheit ist in vielen Ländern und Märkten eine unabdingliche Voraussetzung für den Verkauf in der Futtermittelbranche, und die Teilnahme am GMP+ FSA Modul kann dafür als ausgezeichnetes Instrument dienen. Auf der Grundlage der Bedürfnisse aus der Praxis sind diverse Komponenten in den GMP+-FSA-Normen integriert worden, etwa die Anforderungen an ein „feed safety management system“ (Sicherheitsmanagementsystem für Futtermittel) und an die Anwendung von HACCP-Prinzipien sowie Elemente wie die Rückverfolgbarkeit, die Überwachung, das Programm mit Grundbedingungen, der Kettenansatz und das Early Warning System.

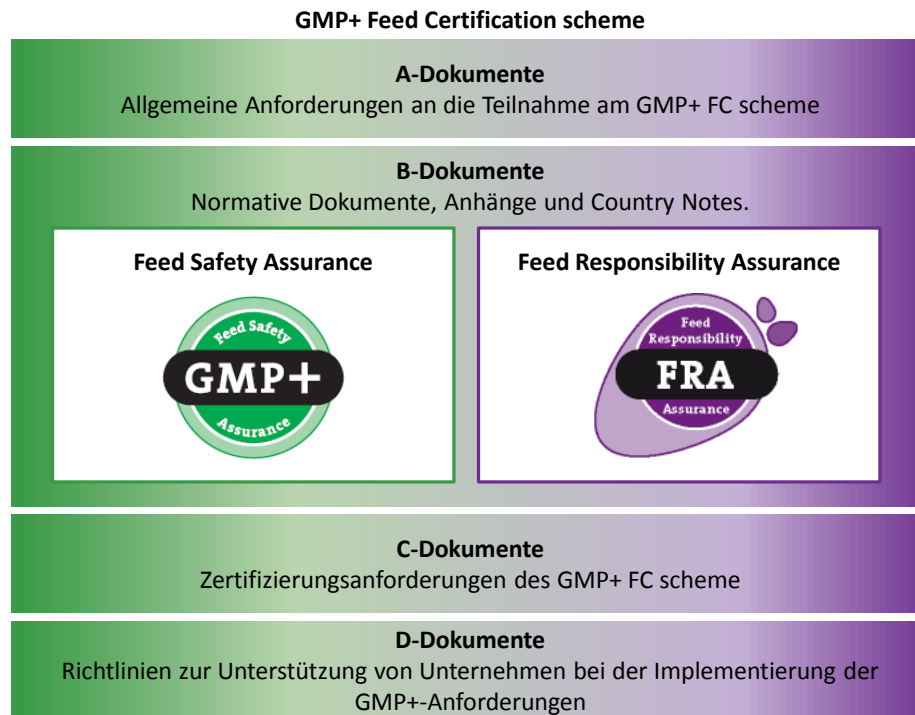
Mit der Entwicklung des „GMP+ Feed Responsibility Assurance“-Moduls entspricht GMP+ International den Bedürfnissen der GMP+-Teilnehmer. Von der Futtermittelwirtschaft wird gefordert, dass sie auf verantwortungsvolle Art und Weise arbeitet. Dies betrifft beispielsweise die Beschaffung von Erzeugnissen wie Soja und Fischmehl, die mit Respekt gegenüber Menschen, Tieren und der Umwelt hergestellt und vertrieben werden sollen. Zum Nachweis eines nachhaltigen Herstellungsprozesses und Handels kann ein Unternehmen eine Zertifizierung für die *GMP+ Feed Responsibility Assurance* beantragen. GMP+ International wird dem Bedürfnis aus dem Markt mit Hilfe einer unabhängigen Zertifizierung gerecht.

Gemeinsam mit den GMP+-Partnern definiert GMP+ International auf transparente Art und Weise Anforderungen im *Feed Certification scheme*. Zertifizierungsstellen sind in der Lage, die GMP+-Zertifizierung auf unabhängige Art und Weise durchzuführen.

GMP+ International unterstützt die GMP+-Teilnehmer mit praktischen und nützlichen Informationen. Dies erfolgt mit Hilfe einer Reihe von Leitfäden sowie mit Hilfe von Datenbanken, Rundschreiben, Fragen- und Antwortenkatalogen und Seminaren.

1.2 Aufbau des *GMP+ Feed Certification scheme*

Die Dokumente innerhalb des *GMP+ Feed Certification scheme* gliedern sich in eine Reihe Serien. Die nächste Seite enthält eine schematische Wiedergabe des Inhalts des *GMP+ Feed Certification scheme*:



All diese Dokumente sind über die Website der GMP+ International verfügbar (www.gmpplus.org).

Das vorliegende Dokument wird als GMP+A4 *Schiedsordnung* bezeichnet und ist ein Bestandteil des *GMP+ FC scheme*.

1.3 Anwendungsbereich und Anwendung dieses Standards

Der vorliegende Standard enthält das Schlichtungsverfahren für eine Streitigkeit zwischen:

- a. einem Teilnehmer und einer Zertifizierungsstelle, sofern ein Schiedsverfahren im Rahmen der Zertifizierungsstelle zu keinem befriedigenden Ergebnis für eine der Parteien geführt hat
- b. einem Teilnehmer und der GMP+ International.

2 Definitionen

2.1 Ergänzend zu den in GMP+ A1 *Allgemeines Reglement* und GMP+ A2 *Definitionen und Abkürzungen* genannten Definitionen und Abkürzungen finden außerdem folgende Definitionen Anwendung:

- a. GMP+ Disputes Committee : Schiedsausschuss im Sinne von Abschnitt 3
- b. Partei : Eine natürliche oder juristische Person, die an einer Streitigkeit im Sinne von Abschnitt 3.2 beteiligt ist
- c. Sekretär : Der Sekretär des Schiedsausschusses, der von der GMP+ International zur Verfügung gestellt wird.

3 Schiedsausschuss

- 3.1 Es wird ein GMP+ Disputes Committee mit Sitz in der Hauptverwaltung der GMP+ International eingerichtet.
- 3.2 Das GMP+ Disputes Committee entscheidet über alle Streitigkeiten, die zwischen Teilnehmern und Zertifizierungsstellen sowie zwischen Teilnehmern und der GMP+ International entstehen können.
- 3.3 Die GMP+ International ernennt mindestens sieben Personen, die als Mitglieder des GMP+ Disputes Committee fungieren können. Diese Personen dürfen keine weiteren Verbindungen zu den Zertifizierungsstellen haben als diejenigen, die sich aus der vorliegenden Schiedsordnung ergeben. Ferner ernennt die GMP+ International einen Vorsitzenden, der einen juristischen Hochschulabschluss besitzt.
- 3.4 Das GMP+ Disputes Committee besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die vom Vorsitzenden aus den gemäß Abschnitt 3.3 ernannten Personen ausgewählt werden.
- 3.5 Ist der Vorsitzende der Auffassung, dass eine Streitigkeit so beschaffen ist, dass seine persönliche Anwesenheit bei der Entscheidung darüber nicht erforderlich ist, benennt er abweichend von Abschnitt 3.4 drei Mitglieder des GMP+ Disputes Committee aus dem gemäß Abschnitt 3.3 benannten Personenkreis. Diese drei Personen bilden dann in dem betreffenden Streitfall das GMP+ Disputes Committee. Diese GMP+ Disputes Committee benennt aus seiner Mitte eine Person, die als stellvertretender Vorsitzender fungiert.
- 3.6 Das Amt des Sekretärs des GMP+ Disputes Committee wird von einem Mitarbeiter der GMP+ International wahrgenommen, der einen juristischen Hochschulabschluss besitzt.
- 3.7 Das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden des GMP+ Disputes Committee nimmt eines seiner Mitglieder wahr, das vom Vorsitzenden hierfür benannt wird.

4 Anhängigkeit einer Streitigkeit

- 4.1 Ein Antrag auf Entscheidung über eine Streitigkeit muss schriftlich und per Einschreiben beim GMP+ Disputes Committee gestellt werden. Ein solcher Antrag ist nur zulässig, wenn er per Post innerhalb von sechs Wochen nach dem Tag eingeht, an dem die angefochtene Entscheidung der Zertifizierungsstelle mitgeteilt, bekannt gemacht oder versandt wurde, bzw. nach dem Tag, an dem die Maßnahme der Zertifizierungsstelle erfolgte, gegen die der Antragsteller sich wendet.
- 4.2 Ein Antrag auf Durchführung eines Schiedsverfahrens wegen Unterlassens einer Beschlussfassung oder einer Maßnahme muss schriftlich innerhalb von drei Monaten eingehen, nachdem der Antragsteller schriftlich um Erlass des betreffenden Beschlusses bzw. um die Durchführung der Maßnahme ersucht hat.
- 4.3 Eine Fristversäumnis begründet nicht die Unzulässigkeit, wenn der Antragsteller zur Überzeugung des GMP+ Disputes Committee nachweist, dass ihn kein Verschulden an dem Säumnis trifft.
- 4.4 Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
- Name und Anschrift der beteiligten Parteien
 - eine möglichst genaue Darstellung des Streitfalls
 - eine möglichst genaue Darstellung der Forderung.
- 4.5 Ein Antrag auf Schlichtung einer Streitigkeit ist an folgende Adresse zu senden:
- HIL International Lawyers & Advisors
De Dreeftower, 7^e etage
Haaksbergweg 33
1101 BP Amsterdam
Niederlande
Kontakt: amsterdam@hil-law.com
- 4.6 Jedem Antrag sind schriftliche Belege beizufügen, soweit sie der antragstellenden Partei zur Verfügung stehen. Ferner ist für jeden Antrag eine Gebühr in Höhe von 300,- EUR auf das Konto der GMP+ International einzuzahlen. Dabei sind als Verwendungszweck die Angabe „Geschil“ und die Namen der beteiligten Parteien zu nennen. Eine Streitigkeit wird erst in Bearbeitung genommen, nachdem die Antragsgebühren bezahlt worden sind.
- 4.7 Enthält ein Antrag nach Auffassung des *GMP+ Disputes Committee* nicht alle erforderlichen Angaben, gibt der Sekretär dem Antragsteller Gelegenheit, den Antrag innerhalb einer vom *GMP+ Disputes Committee* festgesetzten Frist zu vervollständigen. Sofern diese Frist verstreicht, wird der Antrag als ungültig betrachtet.

- 4.8 Ein Antrag, der – nach dem Ermessen des *GMP+ Disputes Committee* – unvollständig bleibt, wird nicht in Bearbeitung genommen.
- 4.9 Das *GMP+ Disputes Committee* erklärt den Schlichtungsantrag für ungültig, sofern dafür keine Zahlung im Sinne von Abschnitt 4.6 erfolgt ist. In allen anderen Fällen beschließt der Vorsitzende über die Gültigkeit der Anträge.

5 Ablehnung der Mitgliedschaft

- 5.1 Ist bekannt, welche Personen zum Mitglied des GMP+ Disputes Committee benannt worden sind, unterrichtet der Sekretär die beteiligten Parteien darüber.
- 5.2 Die beteiligten Parteien können ein oder mehrere Mitglieder des GMP+ Disputes Committee wegen Befangenheit ablehnen, wenn an ihrer Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit berechnigte Zweifel bestehen.
- 5.3 Ein Mitglied des GMP+ Disputes Committee kann auch wegen solcher Umstände abgelehnt werden, die vor dem Zeitpunkt seiner Berufung liegen.
- 5.4 Die Partei, die sich auf Befangenheit beruft, teilt das Ablehnungsschreiben, in dem die Gründe für die Ablehnung genannt sind, dem betroffenen Mitglied des GMP+ Disputes Committee, den anderen Mitgliedern sowie der Gegenpartei mit. Diese Mitteilung erfolgt innerhalb von 14 Tagen, nachdem die betroffene Partei Kenntnis von den Gründen für eine Ablehnung wegen Befangenheit erlangt hat.
- 5.5 Vom Tage des Eingangs dieser Mitteilung an kann das GMP+ Disputes Committee das Verfahren aussetzen.
- 5.6 GMP+ International fasst einen Beschluss über die Ablehnung. Jener Beschluss wird innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Ablehnungsersuchens bekannt gegeben.
- 5.7 Sofern ein Ablehnungsersuchen als berechnigt betrachtet wird, ersetzt GMP+ International das abgelehnte Mitglied durch ein anderes Mitglied aus dem zu Abschnitt 3.3 genannten Personenkreis.
- 5.8 Die Schlichtung der Angelegenheit wird schnellstmöglich fortgesetzt, nachdem alle Parteien über den Beschluss von GMP+ International in Bezug auf die Ablehnung informiert worden sind.

6 Verfahren

- 6.1 Der Sekretär übersendet so schnell wie möglich ein Exemplar des verfahrenseinleitenden Antrags an den Antragsgegner und weist diesen auf die Möglichkeit hin, innerhalb von vierzehn Tagen eine schriftliche Erwiderung beim Sekretär einzureichen.
- 6.2 Der Sekretär übersendet so schnell wie möglich ein Exemplar der Erwiderungsschrift an den Antragsteller und gibt diesem – sofern der Sekretär dies für erforderlich hält - Gelegenheit, innerhalb einer von ihm festzulegenden Frist eine Replik einzureichen.
- 6.3 Macht der Antragsteller von dieser Gelegenheit Gebrauch, gibt der Sekretär dem Antragsgegner unter Zusendung eines Exemplars der Replik in gleicher Weise Gelegenheit, eine Duplik hierzu einzureichen.
- 6.4 Das GMP+ Disputes Committee bestimmt den Tag und die Uhrzeit des Sitzungstermins, in dem die Parteien ihre Standpunkte mündlich vortragen können. Der Sekretär lädt die Mitglieder des Ausschusses unter Beifügung der Unterlagen sowie die Parteien zu dieser Sitzung ein, ebenso zu eventuellen weiteren Sitzungen.
- 6.5 Wenn eine der Parteien dies beantragt und das GMP+ Disputes Committee Gründe sieht, diesem Antrag zu entsprechen, kann die Verhandlung einer Streitsache vollständig oder zum Teil in nicht öffentlicher Sitzung erfolgen.
- 6.6 Der (amtierende) Vorsitzende des GMP+ Disputes Committee ist berechtigt, die durch oder auf der Grundlage dieser Schiedsordnung gesetzten Fristen zu verlängern.
- 6.7 Das *GMP+ Disputes Committee* ist berechtigt, Zeugen oder Sachverständige vorzuladen. Das *GMP+ Disputes Committee* informiert die Parteien, sofern es beabsichtigt, Zeugen oder Sachverständige vorzuladen. Das *GMP+ Disputes Committee* kann außerdem auch auf Ersuchen der Parteien Zeugen oder Sachverständige vorladen. Die Parteien sind berechtigt, bei der Vernehmung der Zeugen oder Sachverständigen anwesend zu sein. Das *GMP+ Disputes Committee* stellt den Parteien den Sachverständigenbericht zur Verfügung, worauf die Parteien innerhalb von zwei Wochen reagieren können.
- 6.8 Die Parteien sind berechtigt, sich anwaltlich vertreten zu lassen.
- 6.9 In allen Fällen, die durch dieses Reglement nicht abgedeckt werden, beschließt das *GMP+ Disputes Committee* unter Berücksichtigung des Prinzips der Angemessenheit und Billigkeit.

7 Schiedsspruch

- 7.1 Das *GMP+ Disputes Committee* entscheidet durch eine verbindliche Empfehlung und mit Stimmenmehrheit. Über eine jegliche Meinung einer Minderheit des *GMP+ Disputes Committee* wird kein Bericht veröffentlicht. Alle interessierten Parteien erhalten vom Sekretär so schnell wie möglich eine Ausfertigung der Entscheidung.

Die schriftlichen Befunde des *GMP+ Disputes Committee* enthalten neben der Entscheidung auf jeden Fall Folgendes:

- a. den Namen der Mitglieder des *GMP+ Disputes Committee*
 - b. den Namen und den Sitz der Parteien
 - c. das Datum der verbindlichen Empfehlung; und
 - d. den Grund für die Entscheidung.
- 7.2 Das *GMP+ Disputes Committee* legt in seiner Entscheidung auch fest, wie hoch die Kosten für die Verhandlung des Streitfalls sind und von wem diese zu tragen sind. Maßgabe ist dabei, dass derjenige, der vollständig oder überwiegend obsiegt hat, nicht mit den Verfahrenskosten belastet werden darf. Unter die Kosten fallen auch die Honorare und Auslagen der Mitglieder des *GMP+ Disputes Committee*. Der gemäß Absatz 4.5 eingezahlte Betrag wird entsprechend der Kostenentscheidung entweder mit den zu tragenden Kosten verrechnet oder zurückgezahlt.
- 7.3 Sofern die Parteien während der Verhandlung einen Vergleich vereinbaren, kann das *GMP+ Disputes Committee* – auf Ersuchen der Parteien – den Inhalt jenes Vergleichs in Form einer verbindlichen Empfehlung festlegen.
- 7.4
- a. Der Vorsitzende des *GMP+ Disputes Committee* kann auf eigene Initiative oder auf Antrag einer der Parteien - innerhalb von zwei Wochen nach dem Datum einer Erteilung der verbindlichen Empfehlung - eine Manifestberechnung oder einen Schreibfehler in der verbindlichen Empfehlung korrigieren oder - sofern die Angaben im Sinne von 7.1 inkorrekt sind - zur Berichtigung jener Angaben schreiten.
 - b. Eine Kopie eines Antrags im Sinne des obigen Abschnitts 7.4 (a) wird bei der anderen Partei beigebracht. Ein solcher Antrag setzt die Möglichkeit zur Umsetzung der verbindlichen Empfehlung aus, bis eine Entscheidung in Bezug auf den Antrag ergangen ist.
 - c. Die andere Partei hat die Möglichkeit, innerhalb von zwei Wochen zu einem Antrag im Sinne des obigen Abschnitts 7.4 (a) Stellung zu nehmen.
 - d. Eine Berichtigung oder Korrektur erfolgt über eine schriftliche Bekanntgabe an die Parteien.

8 Schlussbestimmungen

- 8.1 Die Zertifizierungsstelle bzw. die GMP+ International sind verpflichtet, dem GMP+ Disputes Committee alle gewünschten Informationen zu erteilen und Unterlagen zu übersenden.
- 8.2 Die Mitglieder des GMP+ Disputes Committee sind verpflichtet, alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse geheim zu halten, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, ferner alle weiteren Angelegenheiten, für die das GMP+ Disputes Committee ihnen eine Schweigepflicht auferlegt hat oder deren vertraulicher Charakter sich von selbst versteht.
- 8.3 Verstößt ein Mitglied des GMP+ Disputes Committee gegen die Bestimmungen aus Abschnitt 8.2, kann dieses Mitglied vom Vorstand suspendiert oder entlassen werden. Eine dahingehende Entscheidung darf erst getroffen werden, wenn das Mitglied Gelegenheit hatte, sich in der Sache zu rechtfertigen.
- 8.4 Die Höhe des Sitzungsgeldes für die Mitglieder des GMP+ Disputes Committee wird von der GMP+ International festgelegt.

GMP+ International

Braillelaan 9

2289 CL Rijswijk

The Netherlands

t. +31 (0)70 – 307 41 20 (Office)

+31 (0)70 – 307 41 44 (Help Desk)

e. info@gmpplus.org

Haftungsausschluss:

Dieser Veröffentlichung ist zur Informierung von Interessenten über die GMP+-Normen erstellt worden. Das Veröffentlichung wird regelmäßig aktualisiert. GMP+ International B.V. haftet für keinerlei etwaige Unvollkommenheiten in dieser Veröffentlichung.

© GMP+ International B.V.

Alle Rechte vorbehalten. Die Informationen aus dieser Veröffentlichung dürfen heruntergeladen, ausgedruckt und auf dem Bildschirm zu Rate gezogen werden, sofern dies für den eigenen, nichtkommerziellen Gebrauch erfolgt. Sämtliche Nutzungen anderer Art bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der GMP+ International B.V.